

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 13. Dezember 2012

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861 / Nr. 127)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 20. Dezember 2021

(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 13 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 DSH-Kommission, Prüfungskommissionen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1¹
Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Duisburg-Essen und nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(2) Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2, sofern die fachspezifische Prüfungs- oder Studienordnung im Einzelfall nicht den Nachweis der DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-3 vorsieht oder nicht eine Freistellung nach den Absätzen 3 – 5 vorliegt.

(3) Ein nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erbrachter Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH auf der Ebene DSH-2, den TestDaF auf der Ebene TDN-4 in allen Prüfungsteilen oder den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung, ein nach Maßgabe der Prüfungsordnung erworbenes Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe sowie die bestandene Prüfung Telc C1 Hochschule wird als DSH-2-Prüfung anerkannt.

(4) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS), des Goethe-Instituts oder des Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).
- c) Inhaberinnen und Inhaber von Nachweisen über deutsche Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,

(5) Von der deutschen Sprachprüfung sind ebenfalls freigestellt:

- a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten, internationalen Austauschprogrammen oder mit der Universität Duisburg-Essen gesondert vereinbarten Austauschprogrammen ohne einen formellen Studienabschluss anzustreben befristet eingeschrieben werden,
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) bereits ein

germanistisches Studium abgeschlossen haben, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Studienabschluss und den Anforderungen der Deutschen Sprachprüfung nachgewiesen werden kann,

- d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Universität Duisburg-Essen ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt, oder wenn dies durch die jeweilige Promotionsordnung ausdrücklich vorgesehen ist,
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine DSH-Prüfung mit der Ebene DSH-1 oder einen Test-DaF mit der Ebene TDN-3 abgeschlossen haben, sofern durch die Prüfungsordnung des Studiengangs gewährleistet ist, dass im Studium der Erwerb weiterer Sprachkenntnisse und deren Nachweis auf der Ebene DSH-2 erfolgt,
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium *International Studies in Engineering (ISE)* an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen,
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium in einem fremdsprachigen Studiengang nach § 60 Abs. 2 an der Universität Duisburg-Essen aufnehmen, in dessen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Lehrangebot ausschließlich fremdsprachlich erbracht wird und dass die Prüfungsleistungen ebenfalls fremdsprachlich abgelegt werden können,
- h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von der DSH-Kommission in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in all-gemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hin-sicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu ver-fassen.

(2) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissen-schaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus, wobei die Ebene DSH-2 die allgemeine sprachliche Studierfähig-keit darstellt. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fä-higkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine

- (1) Die DSH-Kommission legt nach Maßgabe der vorhan-denen Kapazitäten die Obergrenze für die Anzahl an Zu-lassungen für die jeweiligen DSH-Prüfungen fest.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(3) Zur deutschen Sprachprüfung zugelassen wird, wer sich ordnungsgemäß bis zum jeweils festgesetzten Termin vor einer Prüfung angemeldet, alle erforderlichen Unterla-gen eingereicht, nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung das nach Abs. 1 zu zahlende Entgelt entrichtet und eine Zulassungsbestätigung im Sinne von Absatz 1 erhalten hat.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass we-gen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinde-rung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestat-tet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbei-tungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gemacht.

§ 4²

Gliederung der Prüfung³

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schrift-lichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prü-fung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prü-fungszeitraumes und am gleichen Standort abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfun-gen gemäß § 11 Abs. 1.

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung ge-mäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5⁴

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses⁵

(1) Die DSH-Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 insgesamt gestell-ten Anforderungen mindestens 57 % (DSH-1), 67 % (DSH-2) bzw. 82 % (DSH-3) erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV), Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV), Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS), Vorgabenori-entierete Textproduktion (TP) im Verhältnis 2:2:1:2 gewich-tet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemein-same Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % (DSH-1), 67 % (DSH-2) bzw. 82 % (DSH-3) der An-forderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6⁶

DSH-Kommission, Prüfungskommissionen

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Rektor bzw. die Rektorin der Universität Duisburg-Essen auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften eine DSH-Kommission (Prüfungsausschuss).

(2) Die DSH-Kommission besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 2:1:1. Die oder der Vorsitzende soll aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Kommissionsmitglieder sollen angestellte oder beamtete und für DaF qualifizierte Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache sein. Ausgenommen sind die Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die DSH-Kommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Die Sitzungen der DSH-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der DSH-Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der oder die Vorsitzende der DSH-Kommission eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der DSH-Kommission.

(6) Die DSH-Kommission beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(7) Die DSH-Kommission legt den Rahmen für die mündliche und schriftliche Prüfung fest und überwacht die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Mitglieder der DSH-Kommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die DSH-Kommission stellt das Bestehen bzw. das Nicht-Bestehen der DSH fest und bescheinigt es gemäß § 10.

(9) Die DSH-Kommission ist zuständig für Entscheidungen über Freistellungen von der DSH gemäß § 1 Abs. 5 Buchstabe h) sowie über Widersprüche gegen die Bewertung der DSH-Prüfung.

§ 7⁷

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der DSH-Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die DSH-Kommission die Gründe an, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft die DSH-Kommission. Vor der Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. die DSH-Kommission des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung von der DSH-Kommission überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen der DSH-Kommission sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens mit der nächsten regelmäßigen Prüfung wiederholt werden.

§ 9⁸

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden der DSH-Kommission oder einer Vertreterin oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis weist die

erreichte Ebene (DSH-1, DSH-2, DSH-3) aus und dokumentiert die in den Teilprüfungen erreichten Leistungen.

(2) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 10 Prüfungszeugnis

Es wird ein Prüfungszeugnis entsprechend dem im Anhang beigefügten Muster ausgestellt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11⁹ Schriftliche Prüfung¹⁰

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst – maximal zweimal 15 Minuten – und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
- Vorgabenorientierte Textproduktion
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen, wobei mindestens zwei Themenbereiche angesprochen werden sollen. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit auf-gezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind entsprechend der vorherigen Festlegung durch die DSH-Kommission zulässig. Die Art

der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit auf-gezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit auf-gezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

**§ 12¹¹
Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgaben und Durchführung

Bei der mündlichen Prüfung handelt es sich um ein maximal 20-minütiges Prüfungsgespräch, bestehend aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin bzw. dem Prüfer von maximal 15 Minuten.

Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

**§ 13¹²
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, (DSH) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13. September 2005 (Verkündungsblatt S. 301) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 07.12.12.

Duisburg und Essen, den 13. Dezember 2012

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage:¹³



Offen im Denken

DSH-Zeugnis[®]

Frau/Herr

geboren am ,Geburtsland (Geburtsort)

hat die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH.....** [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:	... %	gesamt
Hörverstehen:	... %	
Textproduktion:	... %	
Leseverstehen:	... %	
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	... %	
Mündliche Prüfung:	...%	gesamt

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

(Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite)

Essen, den

für die DSH-Kommission

(Siegel)

für die Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2012 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 71-12/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

Stand: Dezember 2021

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachlichen Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
<p>Gesamtergebnis</p>		<p>Zulassung</p>	
		<p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7))</p>	
<p>DSH-3:</p>	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.</p>	
<p>DSH-2:</p>	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
<p>DSH-1:</p>	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs.-7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
<p>Teilbereich</p>		<p>Gesamtergebnis</p>	
		<p>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...</p>
		<p>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...</p>	
<p>Schriftlich</p>			
<p>Hörverstehen</p>	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).</p>		
<p>Leseverstehen</p>	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>		
<p>und</p>			
<p>wissenschaftssprachliche Strukturen</p>	<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...</p>		
<p>Textproduktion</p>			
<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.</p>			
<p>Mündlich</p>			
<p>Mündliche Sprachfähigkeit</p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>		

¹ § 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

² § 4 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

³ § 4 Abs. 1 ergänzt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 04.11.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 1301 / Nr. 161), in Kraft getreten am 05.11.2014

⁴ § 5 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

⁵ § 5 Abs. 2 zuletzt Satz 2 berichtigt und neu gefasst am 17.12.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 891 / Nr. 156)

⁶ § 6 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

⁷ § 7 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

⁸ § 9 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

⁹ § 11 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

¹⁰ § 11 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 04.11.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 1301 / Nr. 161), in Kraft getreten am 05.11.2014

¹¹ § 12 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

¹² § 13 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021

¹³ Anlage „DSH-Zeugnis“ neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1201 / Nr. 183), in Kraft getreten am 22.12.2021